

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

Die Multiwork GmbH (Verleiher) besitzt gemäß Art. 1 §1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (erteilt von der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern).

2. RECHTSSTELLUNG DES ZEITPERSONALS

Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (Einzel/Rahmen) wird kein Vertragsverhältnis zwischen den Multiwork Mitarbeitern und dem Auftraggeber (Entleiher) begründet. Die überlassenen Multiwork Mitarbeiter werden entsprechend der *Tarifverträge Zeitarbeit* – geschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personalistenleister e.V./BAP (ehemals BZA) und zugehörigen Mitgliedsgewerkschaften des DGB (DGB - Tarifgemeinschaft) vergütet. Ebenso kommen Vergütungen aus ergänzenden Branchenzuschlagstarifverträgen zur Anwendung. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Multiwork GmbH und dem Auftraggeber vereinbart werden. Während des Einsatzes beim Auftraggeber unterliegt das Zeitpersonal dessen Arbeitsanweisungen und arbeitet unter seiner Anleitung und Aufsicht. Das Personal der Multiwork GmbH ist zur Geheimhaltung verpflichtet; das gilt insbesondere für alle während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

3. KÜNDIGUNGSFRIST

Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Kündigungsfrist von 5 Arbeitstagen. Die Multiwork GmbH ist darüber hinaus berechtigt den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (Einzel/Rahmen) aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entleiher mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen; der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (Einzel/Rahmen) verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers erheblich gefährdet erscheinen; der Auftraggeber seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

4. VERPFLICHTUNG UND HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber steht der Multiwork GmbH dafür ein, die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist nach §28 Abs.4 SGB IV verpflichtet, die erforderlichen Kontrollmeldungen nach 317aRVO und 10AFG abzugeben. Der Auftraggeber sichert der Multiwork GmbH gegenüber korrekte Informationen zu und stellt die Multiwork GmbH von jeglicher Haftung frei, die auf folgenden Pflichtverletzungen des Auftraggebers beruhen:

- Fehlerhafte Angabe(n) des Auftraggebers über die Branche des angebotenen Einsatzbetriebs.
- Fehlerhafte oder unterlassene Angabe(n) über Vergleichsentgelte und/oder deren Änderung.
- Fehlerhafte oder unterlassene Angabe(n) über betriebliche Vereinbarungen, die Leistungen für Zeitarbeitskräfte vorsehen und/oder deren Änderung.
- Fehlerhafte oder unterlassene Angabe(n) über die Vorbeschäftigung einer von Multiwork überlassenen Arbeitskraft in Betrieben des Auftraggebers, oder eines mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des §18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens.

5. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen und Erste-Hilfe-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter der Multiwork GmbH vor Arbeitsaufnahme gemäß §12 Abs.2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der überlassenen Mitarbeiter, hat der Auftraggeber diese mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhaltens- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Auftraggeber hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so einzurichten und zu unterhalten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Multiwork Mitarbeiter dauerhaft entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt und gegen Gesundheitsschäden geschützt werden können. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene spezifische Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten. Soweit der Entleiher gemäß ArbSchG zu einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen für die durch Multiwork GmbH Mitarbeiter durchzuführenden Tätigkeiten verpflichtet ist, gewährt er den unter Punkt 5 vorletzter Absatz genannten Beauftragten der Multiwork GmbH Einblick in deren Dokumentation. Soweit die Mitarbeiter der Multiwork GmbH während ihrer Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder gefährdende Tätigkeiten ausüben, hat der Auftraggeber unter Zustimmung der Multiwork GmbH vor Beginn dieser Tätigkeit die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auch für die Mitarbeiter der Multiwork GmbH bereitzustellen. Die Mitarbeiter der Multiwork GmbH sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unfallversichert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Verleiher etwaige Arbeitsunfälle ihrer Mitarbeiter unverzüglich zu melden. Meldepflichtige Arbeitsunfälle werden grundsätzlich gemeinsam untersucht. Die von der Geschäftsführung der Multiwork GmbH beauftragten Personen sowie ihre Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Arbeitsschutzverpflichtungen durch Arbeitsplatzbesuche zu überprüfen. Insoweit räumt der Auftraggeber diesen, ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Multiwork Mitarbeiter ein. Desweiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, die Arbeitsschutzvereinbarung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages anzuerkennen und die dafür benötigten Informationen bereit zu stellen.

6. ARBEITSZEIT

Der Auftraggeber versichert Mehrarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit nur dann anzuordnen und zu dulden, soweit die für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Notwendige behördliche Genehmigungen von Mehr- / Sonn- und Feiertagsarbeit holt der Auftraggeber ein und stellt diese bei Bedarf der Multiwork GmbH in Kopieform zur Verfügung.

7. EINSATZ DES PERSONALS

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, das Personal der Multiwork GmbH nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen und entsprechende Arbeitsmittel bzw. Maschinen zu verwenden oder bedienen zu lassen. Im Hinblick auf Pos.2 dieser AGB hat der Kunde die Multiwork GmbH vor einer diesbezüglichen Änderung schriftlich zu unterrichten.

8. ÜBERNAHME DES MITARBEITERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter von der Firma Multiwork nicht in unzulässiger Weise (§1 UWG und §626 BGB) abzuwerben. Übernimmt der Auftraggeber einen Multiwork Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten in sein Unternehmen, so gilt dies als Vermittlung. Eine Einstellung/Übernahme in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn der Bewerber/Mitarbeiter vom Auftraggeber nur mittelbar (z. B. über ein Drittunternehmen) beschäftigt wird. Eine unzulässige Übernahme liegt auch vor, wenn der Multiwork Mitarbeiter im direkten oder indirekten (innerhalb von 3 Monaten) Anschluss an seine Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Kundenunternehmen eingeht. Für diese Vermittlung zahlt der Auftraggeber der Firma Multiwork eine Vermittlungsgebühr gemäß privater Arbeitsvermittlung (20 % vom Jahresbrutto Gehalt), die sich pro Einsatzmonat um 1/12 verringert. Diese ist bei Arbeitsbeginn fällig.

9. ABRECHNUNG

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von den Arbeitnehmern vorgelegten Stundennachweise zu überprüfen und wöchentlich durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Dabei sind die Felder der Gesamtstunden für diejenigen Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, aus dem Arbeitsbericht zu streichen. Ein Durchschlag verbleibt beim Kunden. Die restlichen Durchschläge und das Original sind dem Mitarbeiter jeweils am letzten Arbeitstag der Woche auszuhändigen bzw. direkt an die Multiwork GmbH zu übersenden.

Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers. Begründete Einwendungen des Auftraggebers sind innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang nachzuweisen. Die Rechnungen werden wöchentlich auf Grund der bestätigten Stundennachweise erstellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Verleiher berechtigt, Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Entleiher tritt sicherheitshalber seine aus dem Überlassungsverhältnis entstehenden Forderungen gegenüber seinen Auftraggebern/Kunden, unwiderruflich an den Verleiher ab.

10. FAHRTKOSTEN

Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

11. STUNDENSATZ

Maßgebend für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Er enthält alle Lohnnebenkosten für den überlassenen Mitarbeiter. Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage, Akkordleistungen sowie sonstige Zuschläge. Die Multiwork GmbH ist berechtigt die vereinbarten Verrechnungssätze im Ausmaß der Erhöhung anzupassen, wenn nach Vertragsabschluss tariflich oder gesetzlich bedingte Lohnerhöhungen (z.B. Tarifloohnerhöhung, Branchenzuschläge, einsatzbezogene Zuschläge o.ä.) oder Erhöhungen der Lohnnebenkosten eintreten, wenn Mitarbeiter auf Wunsch des Auftraggebers gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, welche die Multiwork GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Die Wochenarbeitszeit beträgt 38 Stunden. Die über die vereinbarte Wochenarbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet:

25%	für Mehrarbeitsstunden
25%	für Nachtschicht (22.00Uhr - 6.00 Uhr)
50%	für Sonntagsarbeit
100%	für Feiertagsarbeit (gilt auch für Arbeit an Heilig Abend und Silvester nach 14.00 Uhr)

Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.

12. AUSWAHL DES ZEITPERSONALS

Die Multiwork GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Im Interesse des Auftraggebers liegt es, sich selbst von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorhergesehene Tätigkeit zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen sollten der Multiwork GmbH möglichst umgehend gemeldet werden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. Die Firma Multiwork ist berechtigt, ihre Mitarbeiter jederzeit abzurufen, insbesondere in Fällen des nach Art 1 §1, 6AÜG vorgeschriebenen Fristablaufes, und durch andere geeignete Arbeitnehmer zu ersetzen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Im Fall des Einsatzes ausländischer Mitarbeiter sichert der Verleiher zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

13. ALLGEMEINE PFLICHTEN der Multiwork GmbH

Die Multiwork GmbH verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d. h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

14. HÖHERE GEWALT

Absagen und Änderungen seitens des Verleihers sind möglich, wenn infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitlichen Anordnungen, Streik-, Krankheit und Ähnlichem die vertragsgemäße Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der Kunde informiert den Personalistenleister unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskampfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, sind im Einsatz befindliche Mitarbeiter abziehen, es sein denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Mitarbeiter stimmt dem Einsatz zu.

15. BEANSTANDUNGEN

Sämtliche Beanstandungen, insbesondere, wenn der Entleiher feststellt, dass die Leistung eines von Verleiher überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht, hat der Auftraggeber unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen. Zeigt der Entleiher Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

16. HAFTUNG

Leiharbeitnehmer sind keine Erfüllungsgehilfen des Verleihers. Der Verleiher haftet daher nicht für Schäden, die durch den Leiharbeitnehmer bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten verursacht werden. Die Multiwork GmbH haftet nur für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn überlassene Arbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder nicht vereinbarten Arbeiten betraut werden. An die Arbeitnehmer dürfen keine Zahlungen oder Vorschüsse geleistet werden. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Multiwork GmbH nicht.

17. ALLGEMEINES

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Verleiher und Entleiher ist Rosenheim. Das gilt auch für Auftraggeber, deren Unternehmenssitz im Ausland ist.